



Inhaltsverzeichnis

1.	Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge	1
2.	Berechnung der 18-Monatsfrist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsyblG)	1
3.	Höhere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ab August 2016	2
4.	Nachzahlungen als einmaliges Einkommen	2
5.	Jahresbericht 2014 zu den Widersprüchen und Klagen in Nordrhein-Westfalen (NRW)	3
6.	Erstattungsansprüche für ungeborene Kinder	3
7.	Erstattungsansprüche gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV)	3
8.	Erstattungsansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA)	4
9.	Wo finde ich was: Verfahrensinformationen	5

1. Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge

Im Newsletter April 2015 wurde die Auffassung der BA dargelegt, dass Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge trotz eines geänderten Aufenthaltstitels weiterhin gültig sind. Die BA hat sich damit der Auffassung des Bundesinnenministeriums (BMI) angeschlossen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt in einem Erlass vom 24.04.2015 die Ansicht, dass die Geltung einer im Zusammenhang mit der Landesaufnahmeanordnung abgegebenen Verpflichtungserklärung mit der Titelerteilung nach erfolgreichem Asylverfahren endet.

Die BA hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebeten, im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsauffassung einiger Landesministerien und des BMI sowie der entsprechenden abweichenden Weisungen in einigen Ländern, eine aktuelle Stellungnahme des BMI zu erwirken.

Bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verbleibt es bei der im Newsletter April 2015 dargelegten Rechtsauffassung der BA. Die gemeinsamen Einrichtungen müssen daher zumindest im Hinblick auf die BA-Leistungen weiterhin Erstattungsansprüche nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) prüfen.

2. Berechnung der 18-Monatsfrist nach dem AsylbLG

Inhaberinnen/Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln nach § 25 Absatz (Abs.) 5 AufenthG sind aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Sinn dieser Neuregelung ist es, im AsylbLG zukünftig nur noch Personengruppen zu erfassen, die sich nach einer Ex-ante-Prognose regelmäßig kurzfristig in Deutschland aufhalten [Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012].

Mit dem an § 25 Abs. 5 Satz (S.) 2 AufenthG angelehnten Zusatzerfordernis, dass die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegen muss, soll nach der Begründung des Regelungsentwurfs gewährleistet werden, dass allein dauerhafte, nicht aber vorübergehende Abschiebungshindernisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG den Anwendungsbereich des AsylbLG entfallen lassen.

Der Wortlaut in § 1 Abs.1 Nummer (Nr.) 3 c) AsylbLG stellt auf die 18-monatige Aussetzung der Abschiebung und das Vorliegen des Titels nach § 25 Abs.5 AufenthG ab. Die Vorschrift verlangt nicht, dass die 18 Monate aufgrund einer einzigen Entscheidung zur Aussetzung der Abschiebung (Duldung) beruhen.

Eine Addition von mehreren, nicht zusammenhängenden Zeiträumen, in denen die Abschiebung ausgesetzt war, ist nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung möglich. Zu diesen ausländerrechtlichen Vorfragen kann die verantwortliche Ausländerbehörde eingeschaltet werden. Die Letztverantwortung für die Entscheidung tragen jedoch die Jobcenter (JC) und die Träger des AsylbLG.

Zeiten fehlender Aussetzung können nicht in die Berechnung mit einbezogen werden, da hier noch nicht von einer gefestigten Bleibeperspektive ausgegangen werden kann. Für Zeiten, in denen keine Aussetzung der Abschiebung erfolgt ist, kann diese nicht unterstellt werden, nur weil der Zeitpunkt, zu dem die Abschiebung erstmals ausgesetzt wurde, über 18

Monate zurückliegt. Denn in § 1 Abs.1 Nr. 3 c) AsylbLG wird die 18-monatige Aussetzung der Abschiebung vorausgesetzt.

3. Höheres BAföG ab August 2016

Ab August 2016 erhöht sich die Leistung nach dem BAföG. Bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) spielt BAföG in folgenden Fällen eine Rolle:

- „kleines BAföG“ wird direkt angerechnet
- Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft (BG): Anrechnung des übersteigenden BAföG

Die Gesetzesänderung ist bei der Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen, insbesondere wenn von der Bewilligung für 12 Monate Gebrauch gemacht wird. Die Regionaldirektion (RD) NRW empfiehlt, den Bewilligungszeitraum in entsprechenden Fällen auf den 31.07.2016 zu beschränken. Bei der Weiterbewilligung ab dem 01.08.2016 sollte dann der neue BAföG-Bescheid vorliegen.

4. Nachzahlungen als einmaliges Einkommen

Die BA vertritt die Auffassung, dass Nachzahlungen, zum Beispiel (z.B.) aus Kindergeld, als einmalige Einnahmen zu behandeln sind. Die Fachlichen Hinweise (FH) zu §§ [11-11b](#), Randziffer (Rz.) 11.11 fort folgende und die Wissensdatenbank (WDB)-Einträge [110087](#) (Berücksichtigung einer Kindergeldnachzahlung für Zeiten des Leistungsbezugs) sowie [110098](#) (Berücksichtigung einer Rentennachzahlung für Zeiten des Leistungsbezugs) spiegeln die aktuelle Rechtsauffassung wieder.

Dieser Rechtsauffassung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Erhält ein/e Leistungsberechtigte/r eine Nachzahlung von Arbeitsentgelt (etwa infolge eines Tarifabschlusses) oder Sozialleistungen [zum Beispiel (z.B.) Nachzahlung des Kindergeldes bei einem nicht angemeldeten Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse] für zurückliegende Zeiträume, muss diese als Einkommen anspruchsmindernd angerechnet werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits in seiner Entscheidung vom 16.05.2012 [Aktenzeichen ([Az](#)) [B 4 AS 154/11 R](#)] hierzu klargestellt, dass es sich bei einer Nachzahlung von Arbeitsentgelt für zurückliegende Zeiträume um eine laufende Einnahme handelt (Rz. 21). Die einmalige Erbringung einer an sich laufenden Leistung ändere nichts an deren grundsätzlicher Qualifizierung. Dies führe zu einer vollständigen Berücksichtigung im laufenden Leistungsmonat (Rz. 10). Zwischen dem regelmäßigen monatlichen Entgelt und dem Nachzahlungsanteil sei insoweit nicht zu differenzieren. Ähnliches führte das BSG in seinem Urteil vom 07.05.2009 (Az. B 14 AS 4/08 R) aus, wenn laufende Einnahmen auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden.

Die BA teilt die Auffassung hinsichtlich der Berücksichtigung einer Nachzahlung als Einkommen. Sie ist bei Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, jedoch der Auffassung, dass diese wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind, da sonst bei hohen Nachzahlungen beziehungsweise (bzw.) einer systematischen Herbeiführung von solchen durch die dann fehlenden Anrechnungsmöglichkeiten Einnahmen entgehen.

Im Übrigen käme für eine hohe Nachzahlung zumindest die Verweismorm des § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II in Betracht, wonach für laufende Einnahmen § 11 Abs. 3 SGB II entsprechend gilt. Eine direkte Anwendung von § 2 Abs. 3 Arbeitslosengeld II Verordnung (ALG II-V) kommt nicht in Betracht, da diese Norm der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit dient.

5. Jahresbericht 2014 zu den Widersprüchen und Klagen in NRW

Der [Jahresbericht 2014](#) zu den Widersprüchen und Klagen in NRW ist auf der Intranetseite der RD NRW abrufbar. Er enthält auch einen Ausblick auf das Jahr 2015 mit Handlungsansätzen zur Qualitätsverbesserung.

6. Erstattungsansprüche für ungeborene Kinder

Erstattungsansprüche für ungeborene Kinder werden von der Familienkasse und den Elterngeldstellen nicht anerkannt, so dass sowohl bewilligtes Kindergeld als auch Elterngeld trotz Kenntnis der Vorleistung durch die Jobcenter an die Kindergeld- bzw. Elterngeldberechtigten ausgezahlt wird. Die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs kann folglich durch die SGB II - Leistungsträger frühestens ab dem Tag der Geburt erfolgen.

Der Anspruch auf Kindergeld und auf Elterngeld kann grundsätzlich erst mit der Geburt des (lebenden) Kindes entstehen. Zwar kann ein Erstattungsanspruch bereits wirksam geltend gemacht werden, bevor die Sozialleistung von dem nachrangig verpflichteten Leistungsträger überhaupt erbracht worden ist. Es müssen aber zumindest die Umstände, die im Einzelfall für die Entstehung des Erstattungsanspruchs maßgeblich sind und der Zeitraum, für den die Sozialleistung erbracht wurde, hinreichend konkret mitgeteilt werden. Zumindest muss der vorsorgliche Erstattungsanspruch Klarheit über die beabsichtigte Leistung und die zu erwartenden Belastungen des Erstattungspflichtigen bringen. Hierzu gehört auf jeden Fall die Angabe der voraussichtlichen Dauer der Leistung des nachrangigen Leistungsträgers. Nur wenn die voraussichtliche Dauer der Leistung auch bei vorheriger Anmeldung des Erstattungsanspruchs zutreffend angegeben wird, kann der erstattungspflichtige Leistungsträger die zu erwartenden Belastungen auch abschätzen. Zwar kann der voraussichtliche Geburtstermin ärztlich bescheinigt werden. Daraus ergibt sich aber noch nicht der voraussichtliche Umfang der nachrangigen Leistungen des Grundsicherungsträgers, weil diese von der aktuellen Bedarfssituation zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs abhängig ist. Dementsprechend kann ein Erstattungsanspruch vor der Geburt nicht wirksam geltend gemacht werden.

7. Erstattungsansprüche gegenüber der DRV

Ein Erstattungsanspruch nach 40a SGB II ist gemäß § 79 Abs. 1 SGB II ausgeschlossen, wenn der vorrangig verpflichtete Träger in dem Zeitraum vom 31.10.2012 bis zum 5.6.2014 in Unkenntnis des Bestehens der Erstattungspflicht Leistungen an die berechnete Person ausgezahlt hat, statt den Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten SGB II-Trägers zu erfüllen. Im Übrigen wirkt der § 40a SGB II in seiner Klarstellung auf den 01.09.2009 zurück, soweit sich Erstattungsfälle aufgrund der Einführung des § 40a SGB II nachträglich ergeben. Die Regelung des § 79 Abs. 1 SGB II soll den Rentenversicherungs- (RV) Träger davor schützen, durch das rückwirkende Inkrafttreten des § 40a SGB II belastet zu werden, obwohl die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Rechtslage richtig angewendet wurde.

§ 79 Abs. 1 SGB II gilt dagegen nicht, wenn bereits vor Inkrafttreten des § 40a SGB II ein Anspruch auf Erstattung nach § 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bestand, weil das JC nicht „zu Unrecht“ geleistet hat, sondern gesetzlich zur Zahlung verpflichtet war wie z.B. in Fällen voller Erwerbsminderung in einer Mehrpersonen-BG oder Altersrente.

Es müssen also folgende Fallgestaltungen unterschieden werden:

- a. Sachverhalt – alleinstehende/r erwerbsunfähige/r Kundin/Kunde

Das JC zahlt an die/den Kundin/Kunden Arbeitslosengeld II (Alg II). Nachträglich stellt sich heraus, dass Erwerbsfähigkeit nicht vorlag. Es liegt ein Fall entsprechend der o.g. BSG-Rechtsprechung vor. Ein Erstattungsanspruch ergibt sich lediglich aufgrund des nachträglich eingefügten § 40a SGB II. Der Sachverhalt a) ist in § 40a S. 2 SGB II ausdrücklich so geregelt.

b. Sachverhalt – erwerbsunfähige/r Kundin/Kunde in Mehrpersonen-BG

Das JC zahlt an den Kunden A, der mit der erwerbsfähigen Ehefrau B in einer BG lebt, Alg II. Nachträglich stellt sich heraus, dass Erwerbsfähigkeit beim Kunden A nicht vorlag. Hier stellt sich die Frage der rechtmäßig erbrachten Leistung gar nicht. Denn wenn einem Mitglied einer BG rückwirkend eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt wird, hätte der SGB II-Träger dann Sozialgeld als Leistung erbringen müssen. Die SGB II-Leistung wäre also in jedem Fall im Sinne des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X „rechtmäßig erbracht“ worden. Ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X bestand daher bereits vor Einführung des § 40a SGB II. Aus diesem Grund liegt kein Anwendungsfall des § 79 vor. Der Erstattungsanspruch besteht weiterhin.

c. Sachverhalt – Altersrente

§ 40a S. 2 Alternative 2 SGB II stellt klar, dass ein Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers gegen den Rentenversicherungsträger nach § 104 Abs. 1 SGB X auch dann besteht, wenn der/dem Berechtigten rückwirkend eine Altersrente gewährt wird (ein Anspruch nach § 103 Abs. 1 SGB X besteht nicht, weil der Anspruch des Berechtigten auf SGB II-Leistungen nicht rückwirkend entfällt, sondern erst mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Zuflusses der Altersrente). Auch hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, der Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X bestand schon vor Einführung des § 40a SGB II. Der Rentenversicherungsträger ist demzufolge weiterhin erstattungspflichtig.

Zu beachten ist, dass kein Zinsanspruch der JC aus § 108 SGB X hergeleitet werden kann. Grundsätzlich bezieht sich der Verweis in § 40a S. 3 SGB II zwar auch auf die Regelung des § 108 SGB X. Die JC sind jedoch von dessen Wortlaut nicht erfasst.

8. Erstattungsansprüche gegenüber der BA

Grundsätzlich besteht ein Erstattungsanspruch nur gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger, wenn der Zeitraum, für den der nachrangig verpflichtete Leistungsträger Leistungen erbracht hat, mit dem Zeitraum übereinstimmt für den auch der vorrangig verpflichtete Leistungsträger (BA) Leistungen zu erbringen hat [Geschäftsweisung (GA) zu § 104 Punkt (Pkt.) 1.5 SGB X]. Grundprinzip des Erstattungsrechts ist es, dass der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht mehr erstatten muss, als dass er nach dem für ihn maßgebenden Recht hätte leisten müssen.

Erstattung kann allerdings nur für einen Zeitraum in Betracht kommen, in dem das JC nachrangig verpflichteter Leistungsträger war. Deshalb kann auch nur für diesen Zeitraum von der BA als vorrangig verpflichtetem Leistungsträger nach § 104 Abs. 1 SGB X Erstattung verlangt werden.

Fehlt es an der zeitlichen Kongruenz, liegt schon kein Erstattungsverhältnis vor.

Die Regelung des § 104 Abs. 3 SGB X hat dabei vorliegend keine Relevanz. Sie hat nur dann Bedeutung, wenn der vorrangige Leistungsträger weniger zahlen musste als der nachrangig verpflichtete.

9. Wo finde ich was: Verfahrensinformationen

Verfahrensinformationen (VI) enthalten Hinweise zum Leistungsverfahren, z.B. ALLEGRO, oder zu Leistungsprozessen, z.B. Sozialversicherung.

Sie erscheinen unregelmäßig, aber auf jeden Fall einige Tage bevor es neue Programmversionen zu den IT-Verfahren wie z.B. ALLEGRO, FALKE und BALimente gibt. Neue Programmversionen werden in der Regel dreimal im Jahr implementiert, und zwar im April, August und Dezember.

Die JC werden über neue VI per E-Mail informiert. Im Intranet sind die VI seit Kurzem unter [„Weisungen & Infos“](#) zu finden.